

Antwort der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln (IWA)

Bürgervorschlägen betreffend Baustellen

Vorschlags-Nummern: 81, 423, 534, 605, 701, 729, 738, 1010, 1114, 1129, 1647, 1645, 1597

Betrifft: Baustellen

Baustellen werden als Anlage vom Geltungsbereich der EU-Umgebungsärmrichtlinie nicht erfasst und finden daher im Rahmen des Lärmaktionsplanes keine weitere Berücksichtigung.

Hierzu wird aber auf Folgendes hingewiesen:

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung von Baustellen mit Belästigungen durch Lärm, Staub und sonstigen Emissionen ist die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln.

Grundsätzlich gilt auch für Arbeiten auf Baustellen, dass die Einhaltung des Standes der Technik im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz gewahrt wird.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Belästigungen können die Mitarbeiter der Immissionsschutzbehörde nur anordnen beziehungsweise durchsetzen soweit es sich um erhebliche Belästigungen und damit um schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt. Die Beurteilung der Erheblichkeit ist jeweils im konkreten Einzelfall festzustellen. Grundlage dieser Beurteilung sind dabei einschlägige Verwaltungs- und Rechtsvorschriften sowie diverse technische Richtlinien.

Die Kontaktstelle zum Thema Baulärm ist abrufbar unter:

<http://www.stadt-koeln.de/3/umwelt/laerm/05288/>